



Handel und Gewerbeausübung

A-2100/19



Allgemeine Regelungen

Dieser Ausdruck



Strategisch-politische
Dokumente



Konzeptionelle
Dokumentenlandschaft



Dokumentenlandschaft
Einsatz



Technische Regelungen



Regelungsnahе
Dokumente



Druckschriften

Detailinformationen

Zweck der Regelung:	Durchsetzung des Gebots der Wettbewerbsneutralität sowie Verhinderung des Missbrauchs der Zutrittsberechtigung zu Liegenschaften im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung aus kommerziellen Interessen, zu außerdienstlichen Zwecken und zur Verhinderung der Zweckentfremdung von Infrastruktur, Dienst-/Arbeitszeit und Personal.
Geltungsbereich:	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Datum Gültigkeitsbeginn:	25.09.2023
Herausgebende Stelle:	BMVg RO III 1
Einsatzrelevanz:	Ja
Berichtspflichten:	Nein
Regelungsnummer, Version:	A-2100/19, Version 4
Ersetzt:	A-2100/19, Version 3
Veröffentlichung im:	NICHT ZUTREFFEND
Aktenzeichen:	69-22-00
Beteiligte Interessenvertretungen:	Hauptpersonalrat beim BMVg, Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg
Gebilligt durch:	Referatsleiter R II 6 ES
Datum nächste Überprüfung:	24.09.2028
Bestellnummer/DSK:	Keine

Änderungsschwerpunkt zur Vorversion

Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung

Mögliche Kennzeichnungen (vgl. A-550/1, Abschnitt 5.4)

Ä	Änderungen zur vorherigen Veröffentlichung	B	Berichtspflichten
!	Besonders wichtige Wörter, Zeilen oder Abschnitte	E	Abweichende Vorgaben für den Einsatz
Y	Befehle im Sinne des § 2 Nr. 2 WStG	S	Sicherheitsbestimmungen

1 Verbot der Ausübung von Handel und Gewerbe

101. In allen Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg)¹ sowie in bzw. auf allen der Bundeswehr oder dem BMVg zugewiesenen Gebäuden und Flächen (nachfolgend Liegenschaften genannt) sind gewerbliche Tätigkeiten außerhalb der Aufgaben und des Auftrages der Dienststelle, die eine Beziehung zum Handel, Gewerbe oder zu Dienstleistungsbereichen erkennen lassen, grundsätzlich nicht zulässig. Hierzu zählen insbesondere

- der Warenverkauf,
- Werbeaktionen,
- das Anbieten von Dienstleistungen oder Versicherungen sowie
- das Anwerben zu Vermittlungsveranstaltungen von Dienstleistungs- oder Versicherungsunternehmen.

102. Unter das Verbot der Ausübung von Handel und Gewerbe fällt auch das Ausstellen von Empfehlungsschreiben durch den GB BMVg für Unternehmen oder sonstige private Anbieter zum Zwecke der Anbahnung geschäftlicher Beziehungen mit Einheiten, Dienststellen oder Angehörigen des GB BMVg. Diese sind auch als Gegenleistung für Sponsoringleistungen nicht zulässig.²

103. Ausnahmen sind nach Maßgabe des Abschnitts 2 zulässig.

104. Bei Maßnahmen und Entscheidungen in Ausführung dieser Allgemeinen Regelung (AR) ist das zuständige Beteiligungsgremium zu beteiligen.

2 Ausnahmen

2.1 Versorgungseinrichtungen

201. Das Verbot der Ausübung von Handel und Gewerbe im GB BMVg gilt nicht für das Verpflegungsamt der Bundeswehr, Truppenküchen, Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung im In- und Ausland (z. B. Behörden- und Kleinkantinen, Heimbetriebe, Offizier- und Unteroffizierheime, Truppenfriseurstuben), soziale Betreuungseinrichtungen (z. B. Freizeit-/Betreuungsbüros) und zugelassene Gewerbebetriebe, soweit sie im Rahmen der Weisungslage³ oder von Betriebs- und Überlassungsverträgen⁴ geregelte Tätigkeiten ausüben. Das Verbot gilt im Übrigen nicht für Einrichtungen der bewirtschafteten Betreuung im Einsatz (bundeswehreigene Marketenderwarenverkaufsstellen, Einsatzkantinen und vergleichbare Einrichtungen Dritter im Rahmen von Providerslösungen, Auftrags-/Konzessionsvergaben oder der multinationalen Zusammenarbeit).

¹ Vgl. Nr. 101 der AR „Die Liegenschaften der Bundeswehr“ A1-1800/0-6570

² Siehe Anlage 5.2, Nr. 3.4, c) – e) der AR „Annahme von Zuwendungen“ A-2100/2

³ Bei durch die Bundeswehr eigenbetriebenen Einrichtungen.

⁴ Bei durch Dritte fremdbetriebenen Einrichtungen.

202. Das Verbot der Ausübung von Handel und Gewerbe gilt auch nicht für Verhandlungen mit Vertreterinnen oder Vertretern von Unternehmen oder sonstigen privaten Dritten, welche die zugelassenen Versorgungseinrichtungen und Betriebe sowie den GB BMVg selbst beliefern.

2.2 Aufstellen von Warenautomaten und Bankautomaten

2.2.1 Warenautomaten

203. Das Aufstellen von Warenautomaten ist zulässig, wenn sich das Angebot auf solche Waren beschränkt, die zum alsbaldigen Verbrauch oder Verzehr bestimmt sind. Außerhalb von Versorgungseinrichtungen dürfen Warenautomaten nur aufgestellt werden, wenn dafür ein Bedarf besteht (z. B. wegen ungünstiger Öffnungszeiten, großer Entfernungen). In Truppenunterkünften ist das Aufstellen von Warenautomaten nur mit der widerruflichen Zustimmung der Kasernenkommandantin oder des Kasernenkommandanten im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundeswehr-Dienstleistungszentrum und dem Verpflegungsamt der Bundeswehr zulässig. Die Aufstellung soll den Betreiberinnen oder Betreibern der Versorgungseinrichtung übertragen werden, denen der Handel mit Waren in den Liegenschaften erlaubt ist.

2.2.2 Bankautomaten

204. Das Aufstellen von Bankautomaten (Bargeldautomaten, Kontoauszugsdruckern o. ä.) ist zulässig, wenn

- beispielsweise aufgrund der Lage der Truppenunterkunft und der Entfernung zu bereits vorhandenen Bankautomaten eine Versorgungslücke besteht,
- ein Ausschreibungsverfahren zur Wahrung der Wettbewerbsneutralität durchgeführt wurde,
- dem Bund keine Kosten entstehen und
- der Bund als Vermieter von Räumlichkeiten und Flächen von allen Haftungsansprüchen, insbesondere bezüglich der Installation, Inbetriebnahme und des Betriebes der Bankautomaten sowie der Versicherungspflicht freigestellt wird.

205. Der Abschluss eines Mitbenutzungsvertrages erfolgt auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes. Dabei muss sichergestellt sein, dass eine Bargeldabhebung mit allen gängigen Geldkarten (EC-Karten, Kreditkarten) der in Deutschland ansässigen Geldinstitute möglich ist. Der Mitbenutzungsvertrag wird durch das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum geschlossen.

2.3 Einbringen von Waren in Liegenschaften des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung

2.3.1 Eigenbedarf

206. Das Verbot des Warenverkaufs in Liegenschaften nach Nr. 101 gilt nicht für die Deckung des Eigenbedarfs.

207. Eigenbedarf ist die Menge an Waren, die eine Person für sich in wenigen Tagen verbraucht. Speisen und Getränke sind immer dann Eigenbedarf, wenn

- sich deren Bevorratung auf solche Mengen beschränkt, die den dienstlich zugewiesenen Lagermöglichkeiten in den Diensträumen und Unterkünften der Bundeswehr (z. B. Schrank/Spind/Kühlschrank) entspricht und
- sie nur dem unmittelbaren persönlichen Bedarf dienen.

Eigenbedarf liegt auch dann vor, wenn Speisen, Getränke und Genussmittel zum unmittelbaren Verbrauch aus besonderen Anlässen (z. B. Beförderungen, Geburtstage etc.) eingebracht und vom Einladenden kostenlos abgegeben werden.

208. Für den Eigenbedarf ist die Bestellung von Speisen und Getränken zum alsbaldigen Verzehr bei Serviceunternehmen ganztägig zulässig. Die Belieferung durch Unternehmensfahrzeuge in Liegenschaften nach Nr. 101 ist nur außerhalb der Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtungen zulässig, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.

209. Einzelheiten regelt die Kasernenkommandantin oder der Kasernenkommandant bzw. die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter unter Beteiligung der Betreiberinnen oder Betreiber der Betreuungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der jeweiligen Beteiligungsgremien und Betreuungsausschüsse.

210. Die Kasernenkommandantin oder der Kasernenkommandant bzw. die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter kann nach Beteiligung der Beteiligungsgremien und des Betreuungsausschusses für die Zeit während der Öffnung der Betreuungseinrichtung eine weitergehende Regelung treffen, wenn und solange die Betreiberinnen oder Betreiber den angemeldeten und festgestellten Bedarf an Speisen und Getränken – auch mit vergleichbaren oder ähnlichen Produkten – nicht befriedigen können. Hierbei haben die Beteiligten alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um Einvernehmen herzustellen. Die Bemühungen um eine einvernehmliche Regelung sind detailliert und nachvollziehbar zu dokumentieren.

2.3.2 Sammelbestellungen

211. Sammelbestellungen dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Kommandeurin oder des Kommandeurs bzw. der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters und nur für Gegenstände von

dienstlichem Interesse und mit dienstlichem Bezug (z. B. Namensschilder, Verbandsabzeichen) abgegeben werden.

212. Bei der Erteilung der Erlaubnis ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nicht untersagt sind gelegentliche Gefälligkeitsbestellungen im Kreis der Kameradinnen oder Kameraden oder des Kollegiums, insbesondere von Speisen und Getränken zum alsbaldigen Verzehr im Rahmen der Eigenbedarfsregelung (Nr. 208), soweit sie ihrem Wesen nach keinen gewerblichen Charakter haben.

2.4 Versicherungen

2.4.1 Zusätzliche Lebensversicherungen

213. Nach dem „Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen“⁵ dürfen die der Bundeswehr nach § 10 des Vertrages namhaft gemachten vertrauenswürdigen Vertreterinnen oder Vertreter der Versicherungen (Rahmenvertragsbeauftragte) Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie Beamtinnen und Beamte des GB BMVg innerhalb von Liegenschaften nach Nr. 101 über die Versicherungsmöglichkeiten nach diesem Rahmenvertrag unterrichten. Es dürfen nur Vertragsabschlüsse über Produkte nach dem Rahmenvertrag über zusätzliche Lebensversicherungen im Anschluss an die Unterrichtung getätigt werden.

214. Das Angebot und der Abschluss von Versicherungsverträgen über andere Leistungen sind nicht gestattet. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann zum amtsseitigen Abbruch der Unterrichtung führen.

215. Die an der Unterrichtung Teilnehmenden sind vorher durch ihre Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten oder die von ihnen beauftragten Personen über die Freiwilligkeit des Abschlusses einer Versicherung nach diesem Rahmenvertrag zu belehren (A-2642/19, Nr. 202).

216. Die Unterrichtung ist in den Dienstplan/Stundenplan aufzunehmen. Die Dauer der Unterrichtung soll insgesamt 90 Minuten nicht übersteigen.

217. Die Unterrichtung darf nur in Gegenwart der jeweiligen Disziplinar- bzw. Dienstvorgesetzten oder der von ihnen beauftragten Personen stattfinden. Diese haben auf die Objektivität der Unterrichtung und die Freiwilligkeit der Vertragsabschlüsse zu achten. Im Falle eines Verstoßes können sie die Veranstaltung unverzüglich abbrechen.

2.4.2 Zusätzliche Unfallversicherungen

218. Die Beauftragten der Berufsorganisationen und Gewerkschaften dürfen geschlossene Veranstaltungen mit Mitgliedern ihrer Organisation und Interessierten in Liegenschaften nach Nr. 101 durchführen. Diese Veranstaltungen dürfen nur außerhalb der Dienstzeit stattfinden. Sie sind reine

⁵ AR „Rahmenvertrag Lebensversicherungen“ A-2642/19

Informationsveranstaltungen zu Eigenvorsorgemöglichkeiten im Rahmen der zusätzlichen Unfallversicherung. Die Teilnahme daran ist freiwillig.

219. Im Rahmen dieser Veranstaltungen ist das Werben für den Abschluss von Versicherungen jedweder Art untersagt. Es ist insbesondere nicht zulässig, Anträge auf Abschluss von Unfallversicherungen abzugeben. Dies gilt auch für andere Versicherungsarten, für die die Berufsorganisationen oder Gewerkschaften ebenfalls Empfehlungsverträge abgeschlossen haben. Ein Verstoß gegen diese Untersagung kann zum Verbot der Veranstaltung führen.

220. Bei den Informationsveranstaltungen über die o. a. Versicherungen muss die Kasernenkommandantin oder der Kasernenkommandant, die Dienststellenleiterin oder der Dienststellenleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person anwesend sein. Die Objektivität des Inhalts der Informationsveranstaltung muss gewährleistet sein. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben kann ebenfalls zum Verbot bzw. Abbruch der Veranstaltung führen.

2.4.3 Beratung außerhalb des Dienstes

221. Von den Abschnitten 2.4.1 und 2.4.2 unberührt bleibt die Möglichkeit Unterkunftspflichtiger, sich auf ausdrückliche eigene Anforderung außerhalb der Dienststunden in Einzelgesprächen von Versicherungsvertreterinnen oder Versicherungsvertretern in der Unterkunft beraten zu lassen, sofern dienstliche Belange und Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen. Unberührt bleiben ferner die Information über Tarif-, Besoldungs- und Sozialangelegenheiten im Rahmen von Personalversammlungen und entsprechenden Veranstaltungen für Angehörige des GB BMVg sowie dienstlich veranlasste Unterrichte und Weiterbildungen im Bereich der Eigenvorsorge und sozialer Sicherungssysteme. Nr. 220 gilt entsprechend.

2.5 Unterrichtung von freiwilligen Wehrdienst Leistenden

222. Die jeweiligen nächsten Disziplinarvorgesetzten haben die freiwilligen Wehrdienst Leistenden jeweils unmittelbar nach ihrem Dienstantritt über die Versicherungsmöglichkeiten der Abschnitte 2.4.1 und 2.4.2 dieser AR zu unterrichten.

2.6 Nebentätigkeiten

223. Soldatinnen und Soldaten, Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte des GB BMVg dürfen Nebentätigkeiten im Rahmen dieser AR im Übrigen nur nach Maßgabe der für die Ausübung von Nebentätigkeiten geltenden Vorschriften ausüben. Auf die einschlägigen Bestimmungen der AR „Nebentätigkeiten“ A-1400/12, insbesondere Nr. 101 f., wird verwiesen.

3 Anlagen

3.1 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. A1-1800/0-6570	Die Liegenschaften der Bundeswehr
2. A-2100/2	Annahme von Zuwendungen
3. A-2642/19	Rahmenvertrag Lebensversicherung
4. A-1400/12	Nebentätigkeiten

3.2

Version	Gültig ab	Geänderter Inhalt
1	12.01.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Überführung • Erstveröffentlichung
2	21.12.2015	<ul style="list-style-type: none"> • Inhaltliche Überarbeitung gesamt
3	17.04.2018	<ul style="list-style-type: none"> • Formale Anpassung nach vorläufiger Veröffentlichung
4	25.09.2023	<ul style="list-style-type: none"> • Vollständige Aktualisierung ohne inhaltliche Änderung